



## Richtlinien betreffend weiter gehende Tagesstrukturen in den Institutionen der Sonderschulung

Gestützt auf Art. 27 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 14. Mai 2014

### Art. 1

<sup>1</sup> Bei ausgewiesenem Bedarf haben Schülerinnen und Schüler in Institutionen der Sonderschulung Anspruch auf ein Betreuungsangebot zwischen 07.30 und 18.00 Uhr.

Grundsatz

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Sonderschulung gelten die Bestimmungen der Regelschule. Für die Anrechenbarkeit von Leistungen, welche zusätzlich zum Angebot der Regelschule erbracht werden müssen (z. B. zusätzliche Betreuungsperson während der Mittagsbetreuung in der Regelschule), gelten die Vorgaben gemäss den Weisungen zur Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung des Kantons Graubünden.

### Art. 2

Als weiter gehende Tagesstrukturen gelten Betreuungsangebote der Institutionen der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler der externen Sonderschulung, welche während den Schulwochen stattfinden und über die Betreuung während den gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten hinausgehen.

Definition

### Art. 3

<sup>1</sup> Als Betreuungseinheit der Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung gilt eine Stunde pro Schülerin oder Schüler.

Betreuungseinheit

<sup>2</sup> Als angebrochene Betreuungseinheit gilt eine Betreuungseinheit einer Vor- oder Nachmittagsbetreuung, deren Dauer unter einer Stunde liegt, die aber für mindestens 30 Minuten angeboten wird.

### Art. 4

Weiter gehende Tagesstrukturen können aus den folgenden Betreuungsangeboten bestehen:

Formen

- a) Vormittagsbetreuung;
- b) Nachmittagsbetreuung.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Vormittagsbetreuung beginnt frühestens um 07.30 Uhr und dauert bis spätestens zum Beginn der Mittagsbetreuung.

Zeiten

<sup>2</sup> Die Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens nach Ende der Mittagsbetreuung und dauert bis spätestens um 18.00 Uhr.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Besteht Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen, so sind die Institutionen verpflichtet, solche anzubieten.

Angebotspflicht:  
Bedarf

<sup>2</sup> Bedarf besteht, wenn sich pro Institution Erziehungsberechtigte von mindestens acht Schülerinnen und Schülern der externen Sonderschulung verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Institutionen ermitteln den Bedarf jährlich. Sie setzen bei der Bedarfsermittlung eine Frist. Für die Angebotspflicht gelten die bis zu dieser Frist eingegangenen Anmeldungen.

**Art. 7**

Die Angebotspflicht bei Bedarf gilt:

- a) während der Schulwochen;
- b) von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage;
- c) von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Angebotspflicht:  
Zeitraum**Art. 8**

Die Institutionen erheben von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen.

Beiträge der Erzie-  
hungsberechtigten**Art. 9**

Der Tarif für die Erziehungsberechtigten pro angebrochene Betreuungseinheit für die Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung beträgt 3 Franken jedoch maximal 10 Franken (inkl. allfälliger Mittagsbetreuung) pro Tag.

Tarife für die Erzie-  
hungsberechtigten**Art. 10**

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

Inkrafttreten